Stadt Genthin

1. Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Genthin

2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Haushaltssatzung**	3
II.	**Vorbericht**	5
	1. Rechtsgrundlagen	6
	1.1 Allgemeines zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens	
	1.2 Haushaltsplan	
	2. Statistische Angaben	9
	3. Haushaltswirtschaft in den Jahren 2013 bis 2015	10
	3.1 Ergebnisplan	10
	a) Erträge des Ergebnisplanes	
	b) Aufwendungen des Ergebnisplanes	
	3.2 Finanzplan	27
	a) Einzahlungen des Finanzplanes	
	b) Auszahlungen des Finanzplanes	
	4. Verpflichtungsermächtigungen	27
	5. Kassenlage und Ausblick	27
III.	**Budgetbildung**	28

Haushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Genthin die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung, zu erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 16.736.800 Euro

   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 20.587.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 15.708.600 Euro

   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 18.593.500 Euro

   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf abhängig vom BUV

   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf abhängig vom BUV

   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf abhängig vom BUV

   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf abhängig vom BUV

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen werden in Höhe von …….veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 für die Stadt Genthin wie folgt festgesetzt:

1. Stadt Genthin

Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
Gewerbesteuer		330 v.H.

2. Ortschaft Tucheim

Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer		300 v.H.

3. Ortschaft Gladau

Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer		300 v.H.

4. Ortschaft Paplitz

Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbesteuer		300 v.H.

5. Ortschaft Schopsdorf

Grundsteuer		
c)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
d)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer		275 v.H.

Genthin, den 27.11.2014

(Thomas Barz)
Bürgermeister (Siegel)

I.VORBERICHT

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeines zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (vgl. Leitfaden für Ratsmitglieder; überarbeitete Fassung Februar 2012)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 22. März 2006 mit dem Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt die Grundlagen für eine neue Basis des kommunalen Haushalts beschlossen.

Das System der Kameralistik wird von der Doppik, dem Buchführungssystem des NKHR, das sich an die kaufmännische Buchführung anlehnt, abgelöst. Es ist nun möglich, periodisch den Ressourcenverbrauch aufzuzeigen.

Das Buchführungssystem der Doppik hingegen bildet den Verbrauch der Ressourcen ab, die bei der Produkterstellung benötigt werden. Hierzu gehört neben den Aufwendungen für z. B. Personal, Material oder die Nutzung von Gebäuden auch die Abnutzung von Vermögensgegenständen. Die Finanzvorgänge werden - unabhängig von ihrer Kassenwirksamkeit - nunmehr der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie entstehen.
Ein gutes Beispiel hierfür sind die Investitionen. In der Kameralistik erfolgt die Buchung der Einzahlungen (auch Zuwendungen und Zuschüsse) und der Auszahlungen in der gesamten Höhe einmalig im Vermögenshaushalt. In der Doppik werden jedoch Zuschüsse (Ertragszuschüsse) und Beiträge für investive Maßnahmen als besondere Position (Sonderposten) angesetzt und über die gesamte Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes anteilig jährlich aufgelöst. Ihre Nutzung wird damit über die Jahre verteilt und bezieht sich nicht ausschließlich auf das Jahr der Einzahlung.

Das doppische Rechnungslegungssystem des NKHR besteht aus den drei Komponenten:

- Ergebnisplan/-rechnung
- Finanzplan/-rechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz).

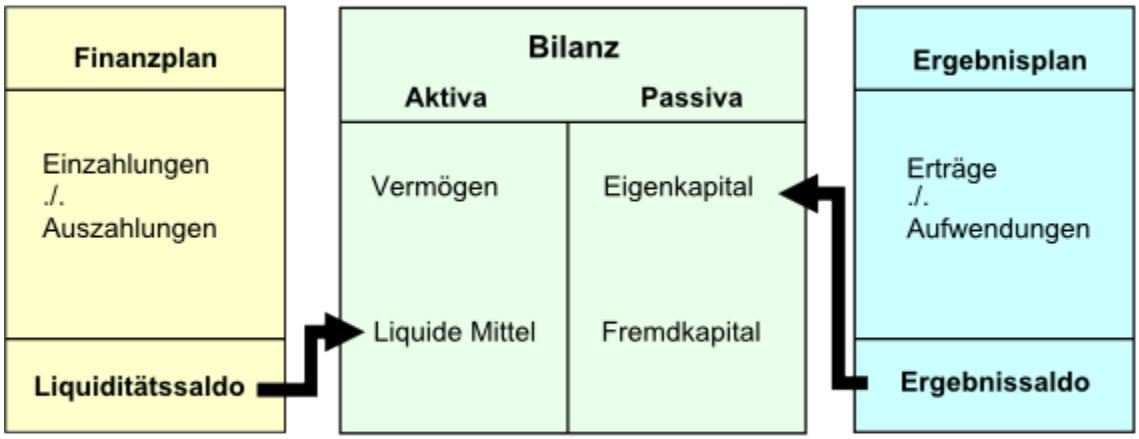

1.2 Haushaltsplan

Der doppische Haushaltsplan wird nach § 4 GemHVO LSA in Teilpläne (auch: Teilhaushalte) untergliedert. In einem produktorientierten Haushaltsplan wird einem Produktbereich oder untergeordneten Teileinheiten (z.B. Produktgruppen, Produkte) ein Teilplan zugeordnet. Im Falle einer organisationsorientierten Gliederung des Haushaltsplans orientiert sich die Gliederung der Teilpläne an der örtlichen Organisationsstruktur.

In der Stadt Genthin werden die Teilpläne nach der örtlichen Organisationsstruktur gegliedert. Teilpläne lassen sich als Budgets begreifen, welche die Einzelpläne im kameralen System ersetzen. In den Teilplänen werden die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, die der Haushaltssteuerung dienen, verankert.
Jeder einzelne Teilplan hat zwei Elemente:

- Teilergebnisplan
- Teilfinanzplan.

Die Struktur des Haushaltsplanes der Stadt Genthin grafisch verdeutlicht:

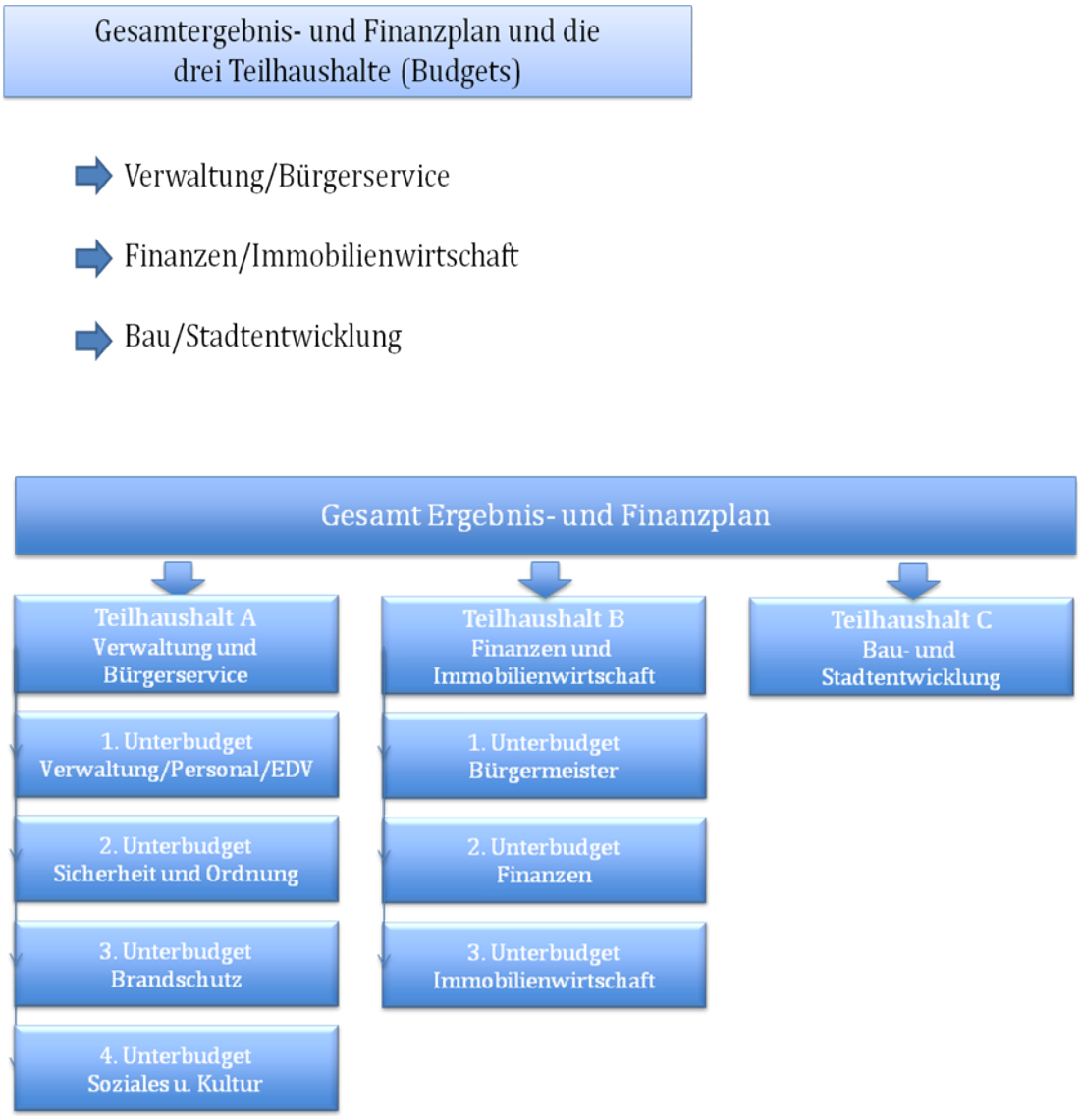

Nach § 1 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO LSA) besteht der Haushaltsplan aus:

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen umfassen die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres (Vorjahr), des zu planenden Haushaltsjahres (Planjahr) und die darauf folgenden drei Jahre. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Vorvorjahres sind voranzustellen.

Nach Absatz 2 sind dem Haushaltsplan beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen. Werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Auszahlungsbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen.
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und der Verbindlichkeiten (ohne Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
6. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5 und
7. ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft (§ 6 GemHVO LSA). Insbesondere ist darzustellen,

1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr) und dem Vorvorjahr entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr) und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden,
2. welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
3. wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und
4. in welchem Umfang Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen worden sind und wie deren Tilgung vorgesehen ist.

2. Statistische Angaben

Land	Sachsen-Anhalt
Regierungsbezirk	Magdeburg
Kreis	Jerichower Land
Gemeindegröße (31.12.2013)	224,2 km²
Bevölkerung	14.929 Einwohner

Bevölkerungsstand (ausgenommen 31.12.2013 – hier eigene Angaben)

Stichtag	Bevölkerung
31.12.2013	14.929
31.12.2012	14.808
31.12.2011	15.063
09.05.2011	15.036

Bevölkerungsstand 1989 - 2010

Stichtag	Bevölkerung
31.12.2010	15.752
31.12.2009	15.969
31.12.2008	16.280
31.12.2007	16.580
31.12.2006	16.920
31.12.2005	17.126
31.12.2004	17.482
31.12.2003	17.824
31.12.2002	18.202
31.12.2001	18.486
31.12.2000	18.829
31.12.1995	19.805
31.12.1990	21.054
03.10.1990	21.162
31.12.1989	21.564

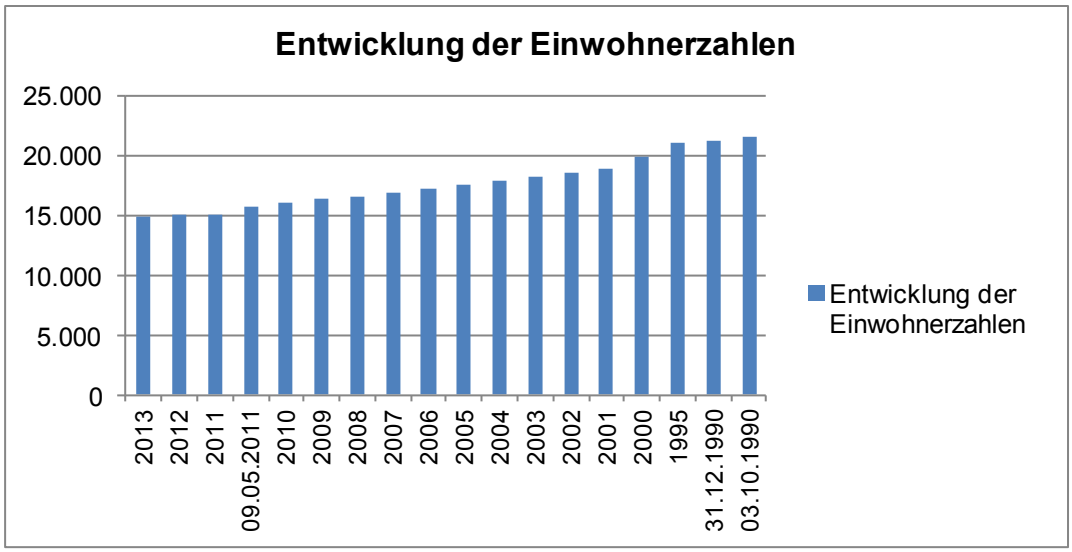

3. Haushaltswirtschaft in den Jahren 2013 bis 2015

3.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan wichtigster Bestandteil des neuen Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (der Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder der Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune somit umfassend ab.

a) Erträge des Ergebnisplanes

Ertragsart	RE 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Steuern und ähnliche Abgaben	10.978.179 €	10.368.500 €	9.445.800 €
Zuwendungen und allg. Umlagen	5.167.726 €	2.267.500 €	2.457.600 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.011.026 €	1.527.600 €	1.756.300 €
privatrechtl. Leistungsentgelte/Kostenumlagen	1.261.844 €	1.206.500 €	1.126.300 €
Sonstige ordentliche Erträge	911.216 €	1.736.500 €	1.631.900 €
Finanzerträge	233.557 €	308.800 €	318.900 €
Summe	**19.563.548 €**	**17.415.400 €**	**16.736.800 €**

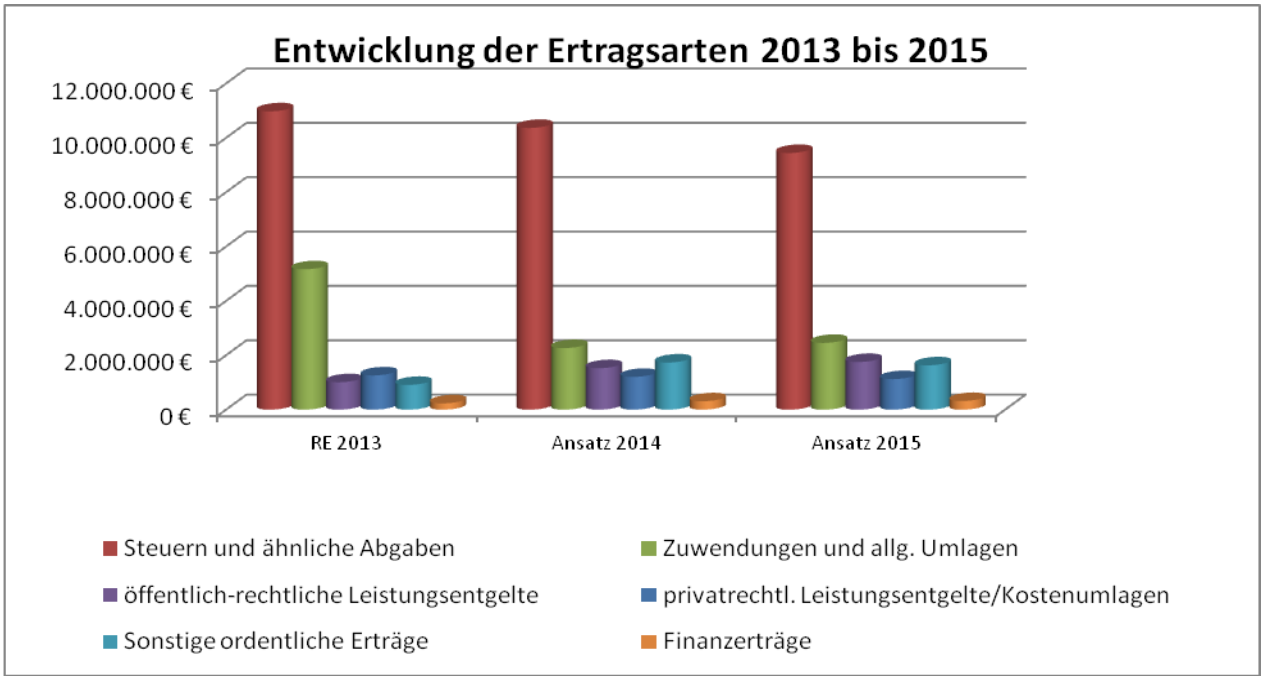

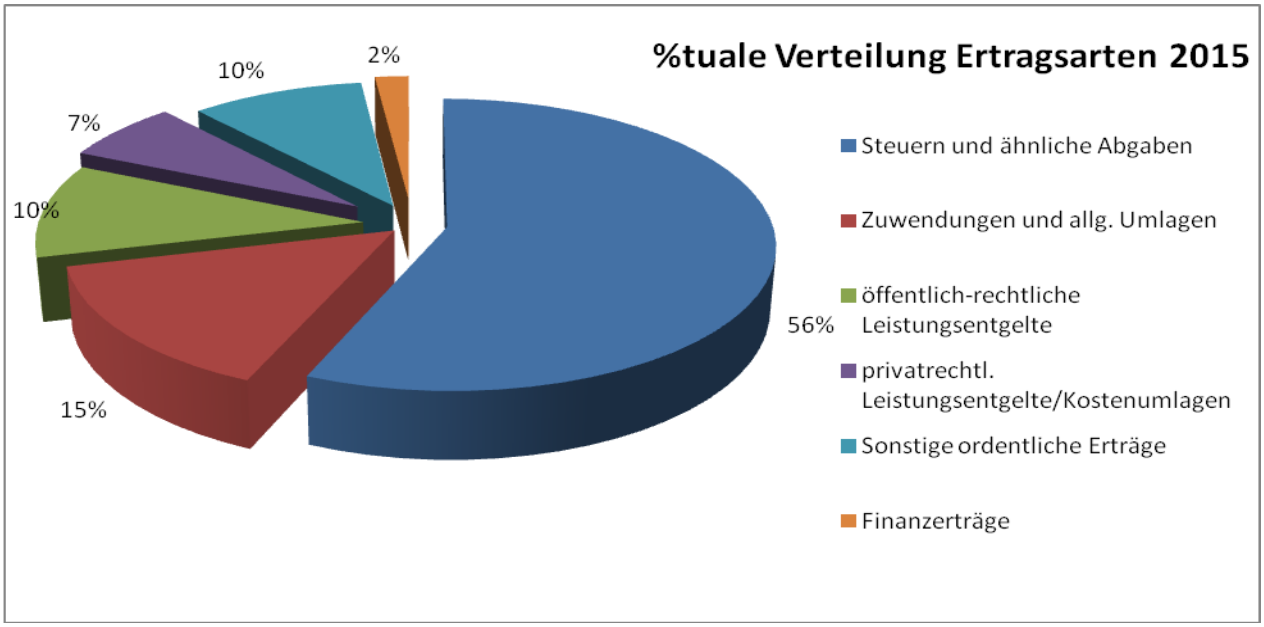

Aus den dargestellten Grafiken kann man entnehmen, dass die Ertragsart der Steuern und ähnlichen Abgaben mit ca. 56% am Gesamtvolumen der Erträge die größte Position ist, gefolgt von den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (15%) und den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (10%).

Steuern
Zu den Steuern und ähnlichen Abgaben zählen die Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sowie sonstige Gemeindesteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer). Im Vergleich zu den Vorjahren haben sich die einzelnen Steuerarten wie folgt entwickelt:

Steuerart	RE 2013 in vollen €	Ansatz 2014 in vollen €	Ansatz 2015 in vollen €
Grundsteuer A	94.056 €	138.300 €	138.300 €
Grundsteuer B	1.469.731 €	1.478.300 €	1.478.300 €
Gewerbesteuer	5.663.375 €	5.320.000 €	4.500.000 €
Einkommenssteueranteile	2.984.425 €	2.686.900 €	2.554.300 €
Umsatzsteueranteile	671.855 €	650.000 €	666.400 €
Vergnügungssteuer	44.686 €	45.000 €	58.500 €
Hundesteuer	50.050 €	50.000 €	50.000 €

Die Entwicklung der einzelnen Steuerarten in den Jahren 2013 bis 2015 stellt sich wie folgt dar:

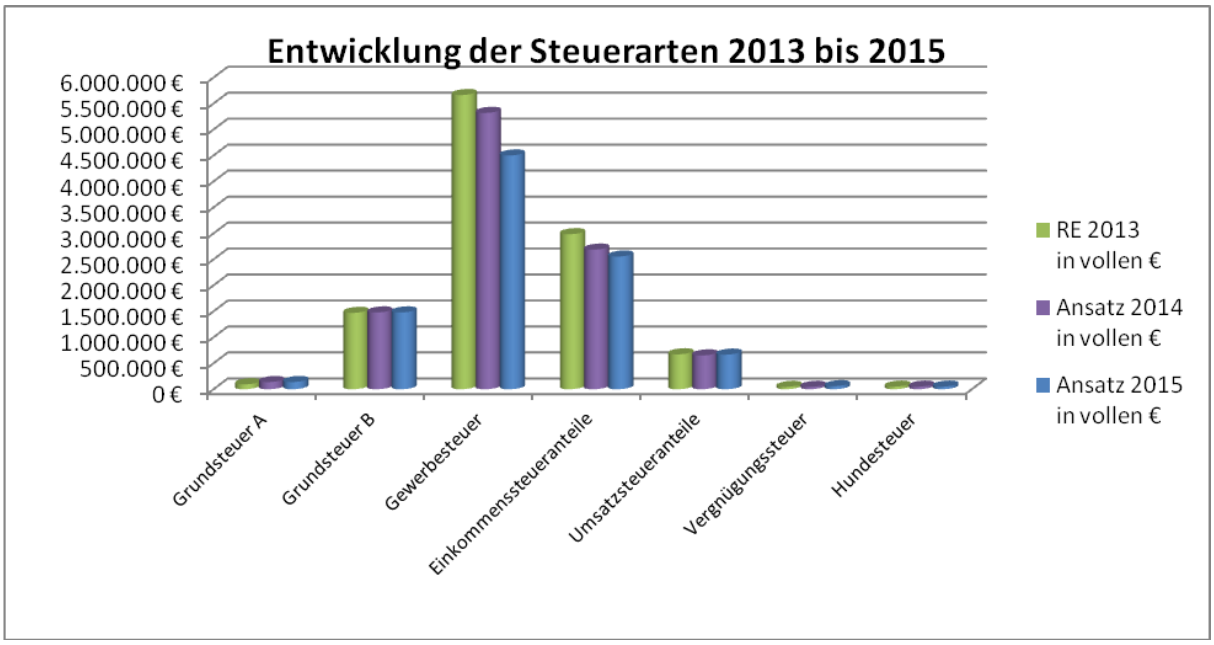

Die prozentualen Anteile der Steuerarten im Haushaltsjahr 2015 sind der nachfolgenden grafischen Darstellung zu entnehmen.

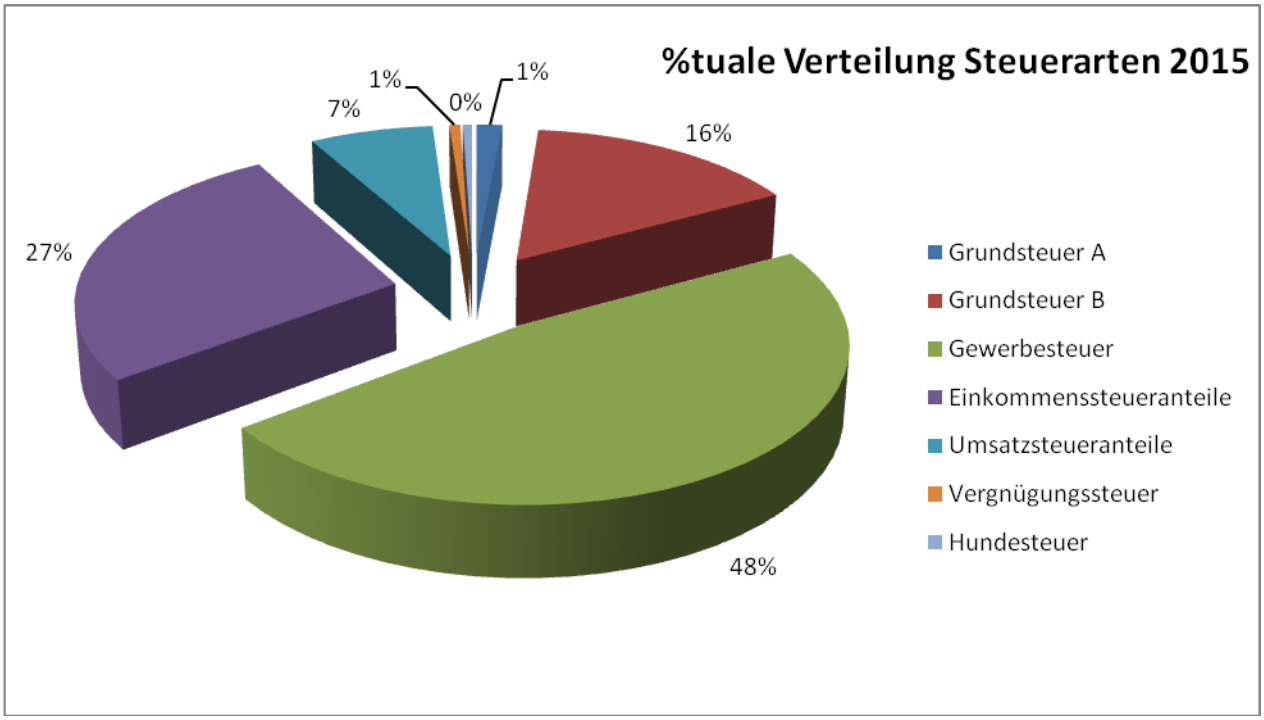

Grundsteuer A und B
Die Grundsteuer A bzw. B machen mit einem prozentualen Anteil von ca. 17% rund 1/5 der Steuererträge aus. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beläuft sich auch im Haushaltsjahr 2015 auf 300 % in allen Ortschaften. Die Erträge aus der Erhebung der Grundsteuer A werden sich dabei voraussichtlich auf 138.300 € belaufen.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B stellt sich in den Ortschaften folgendermaßen dar:

Stadt Genthin	370 %
Tucheim	300 %
Gladau	300 %
Paplitz	350 %
Schopsdorf	300 %.

Die Erträge aus der Grundsteuer B werden sich voraussichtlich auf das Vorjahresniveau belaufen (1.478.300 €).
Eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um jeweils 10 %, wie im Haushaltskonsolidierungskonzept ursprünglich vorgesehen, wird aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes nicht umgesetzt (nähere Ausführungen dazu in der Fortschreibung zum Haushaltskonsolidierungskonzept).

Gewerbesteuer
Bei der Planung der Gewerbesteuererträge wurde nach Auswertung des III. Quartals 2014 eine im Vergleich zu den Vorjahren geringere Gewerbesteuer veranschlagt. Der rückläufigen Entwicklung in den Gewerbesteuereinnahmen wurde damit Rechnung getragen. Die zu erwartenden Erträge belaufen sich auf 4.500.000 €.

Einkommensteuer
Eine der wichtigsten Einnahmen der Städte und Gemeinden ist der Einkommensteueranteil. Sie erhalten vom Land einen Anteil am Aufkommen der Lohnsteuer sowie der veranlagten Einkommensteuer in Höhe von 15 Prozent der von den Finanzbehörden im Gebiet eines Landes eingenommenen Steuerbeträge.
Alle drei Jahre wird das Verhältnis neu festgelegt, indem diese 15 Prozent des Landesaufkommens auf die einzelnen Kommunen aufgeteilt werden. Maßgebend dafür ist der Anteil, den die einzelne Kommune an der Summe des Einkommensteueraufkommens des Landes (unter Berücksichtigung bestimmter Obergrenzen) hat. Die Erträge aus den Anteilen der Einkommensteuer haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

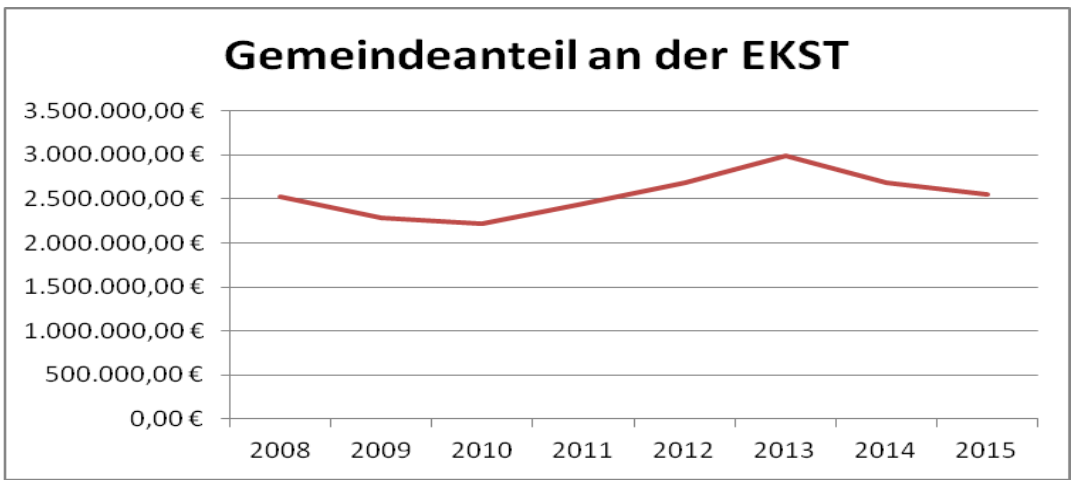

Im Haushaltsplan 2015 wurden 2.554.300,00 € veranschlagt. Das entspricht in etwa dem Mittelwert der letzten 6 Haushaltsjahre.

Umsatzsteuer
Seit 1998 sind die Gemeinden mit einem Anteil von 2,2 Prozent an dem Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt, das nach Abzug eines Vorweganteils von 5,63 Prozent für den Bund verbleibt. Die Entwicklung der Erträge aus den Anteilen der Umsatzsteuer in den letzten Jahren zeigt sich folgendermaßen:

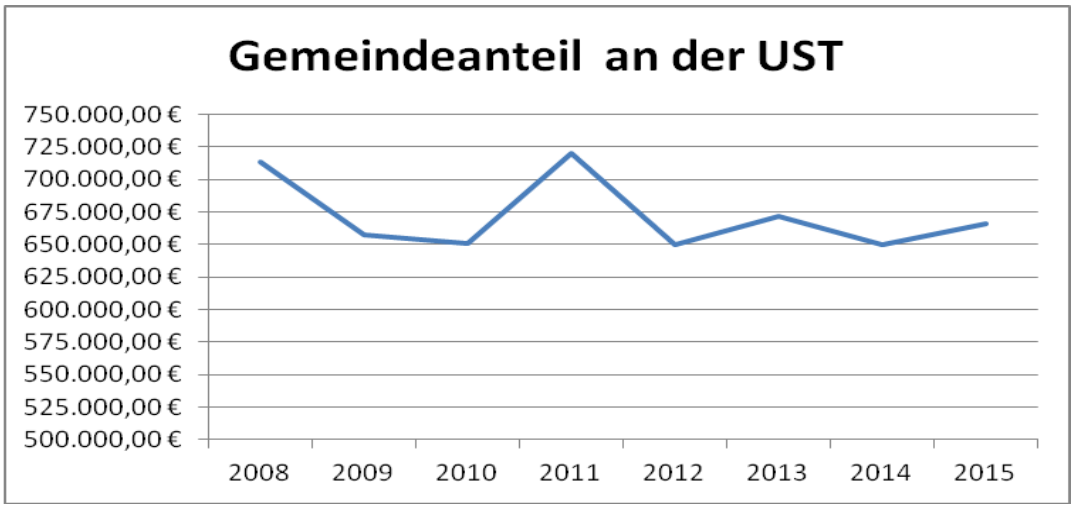

Im Haushaltsjahr 2015 wird mit einem Anteil von insgesamt 666.400 € gerechnet.

Vergnügungssteuer
Die vom Steuerpflichtigen abzuführende Vergnügungssteuer beträgt derzeit 10 % des Nettoeinspielergebnisses. Ab 2015 ist auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltkonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 eine Anhebung des Prozentsatzes auf 13 % vorgesehen. Demnach wurde ein Ertrag in Höhe von 58.500 € als Ansatz im Haushaltsplan 2015 gebildet.

Hundesteuer
Die Anzahl der Hunde hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur gering verändert. Ab dem Haushaltsjahr 2015 laufen jedoch die Gebietsänderungsvereinbarungen der Ortschaften Tucheim, Gladau und Paplitz aus. Eine Entscheidung zur Höhe der Hundesteuersätze steht noch aus. Es wird zunächst der Ansatz in Höhe von 50.000 € aus dem Jahr 2014 übernommen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Hierzu zählen die Erträge aus dem Finanzausgleichsgesetz (Auftragskostenerstattung und Schlüsselzuweisungen) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

- Zahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Haushaltsjahr	Schlüsselzuweisung	Auftragskostenerstattung
2010	2.534.945 €	707.722 €
2011	2.342.819 €	701.039 €
2012	2.250.342 €	626.600 €
2013	1.977.060 €	860.265 €
2014	196.325 €	866.332 €
1. Orientierung 2015	676.634 €	679.071 €

Die Schlüsselzuweisungen, welche in Abhängigkeit der Steuerkraft gezahlt werden, erhält die Stadt Genthin für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Für das Haushaltsjahr liegen die Orientierungsdaten bereits vor. Demnach erhält die Stadt Genthin 676.634 €. Das entspricht zwar einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2014, allerdings liegt die Höhe der Zuweisung unter dem Niveau der letzten Jahre. Grund dafür ist vor allem die kontinuierlich gestiegene Steuerkraft der Stadt Genthin, die ein um 2 Jahre zeitversetztes Sinken der Schlüsselzuweisung nach sich zieht.

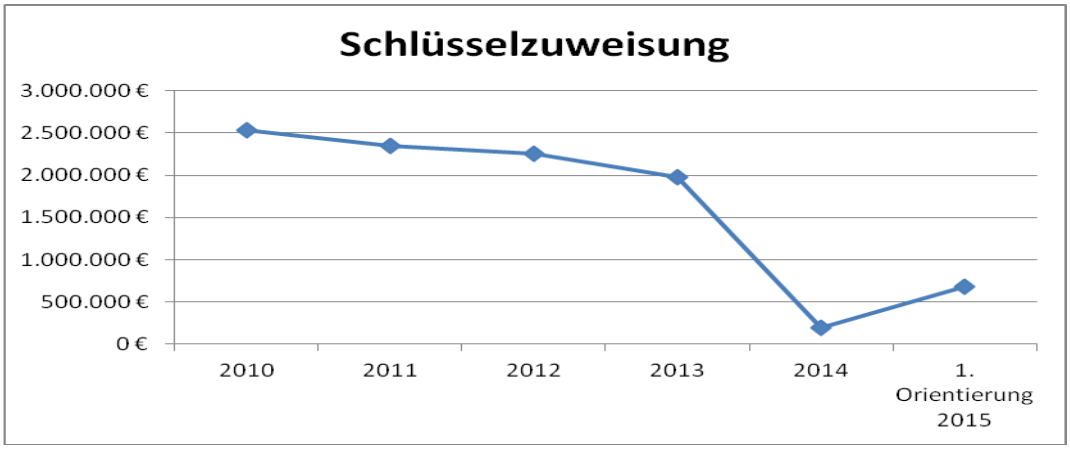

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhält die Stadt Genthin eine sog. Auftragskostenpauschale. Diese beträgt im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich 679.071 € und liegt damit 187.261 € unter der Zahlung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Entwicklung dieser Zahlung in der Grafik zeigt sich wie folgt:

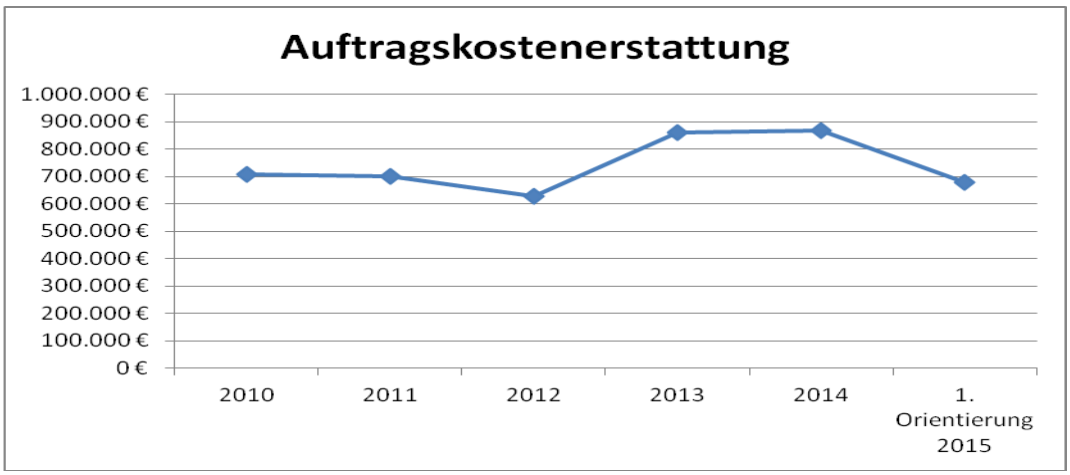

Die bestehende Abhängigkeit der Stadt Genthin von dieser staatlichen Zuweisung, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an finanzschwache Gemeinden gewährt wird, zeigt sich im Vergleich mit der Höhe der Haushaltsdefizite. Selbst mit Zahlungen aus dem Finanzausgleich ist es der Stadt Genthin in den Jahren 2010 bis 2015 (ausgenommen 2012) ohne den Einsatz von Rücklagen nicht gelungen, den Haushaltsausgleich herzustellen. Eine auskömmliche Finanzausstattung für die Erledigung aller gemeindlichen Aufgaben ist nicht gegeben.

Haushalts-jahr	Einnahmen/ Erträge	Ausgaben/ Aufwendungen	FAG-Zahlungen (außer Investitionspauschale)	Defizit Einnahmen/ Ausgaben
2010	19.727.839,92 €	21.181.096,78 €	3.242.667,00 €	-1.453.256,86 €
2011	22.084.538,88 €	23.084.479,88 €	3.043.858,00 €	-999.941,00 €
2012	23.156.185,87 €	22.568.406,11 €	2.876.942,00 €	587.779,76 €
2013	21.775.476,32 €	22.854.095,88 €	2.837.325,00 €	-1.078.619,56 €
2014	17.415.400,00 €	23.528.300,00 €	1.062.657,00 €	-6.112.900,00 €
2015	16.657.500,00 €	20.508.300,00 €	1.355.705,00 €	-3.850.800,00 €

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Haushalts-jahr	Zuweisungen/Zuschüsse für lfd. Zwecke
RE 2012	2.943.365 €
RE 2013	2.330.401 €
2014	1.204.900 €
2015	1.102.000 €

Die Erträge aus den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke werden sich im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich auf 1.102.000 € belaufen. Die Reduzierung gegenüber 2014 resultiert u.a. aus dem Auslaufen der Maßnahme „Bürgerarbeit“ (311.400 €). Im Bereich der Kinderbetreuung sind jedoch Mehrerträge aus den Zuwendungen vom

Land/Landkreis zu erwarten, da ein Anstieg der Betreuungsplätze zu verzeichnen ist und durch die neue Gesetzeslage (KiFöG LSA) die Zuwendungen höher ausfallen.

Betrachtet man die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Ihrer Gesamtheit, so umfassen sie einen Anteil von rund 15%, gemessen an der Summe der ordentlichen Erträge.

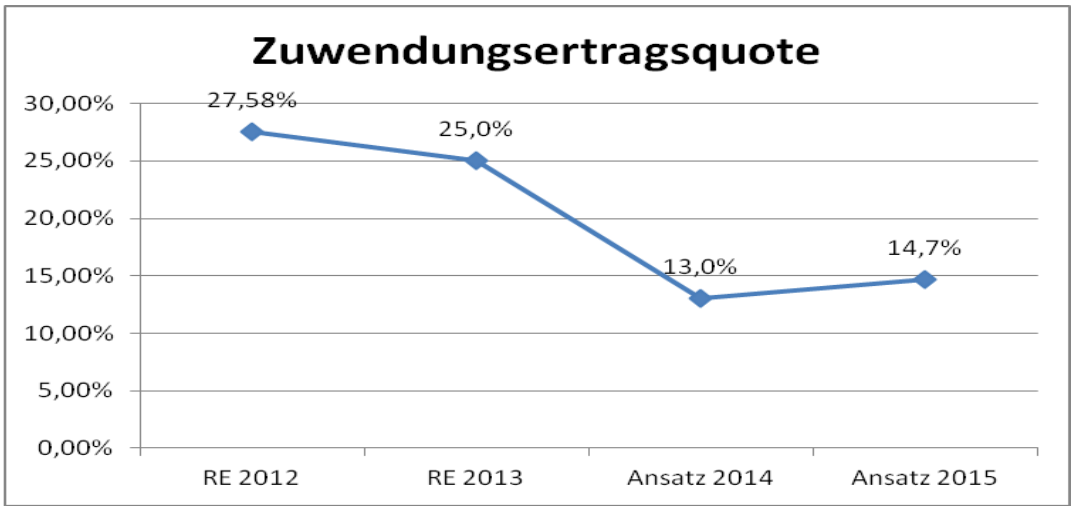

Öffentlich-rechtliche Entgelte
Zu den öffentlich-rechtlichen Entgelten zählen die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren bzw. ähnliche Entgelte.

	RE 2013	2014	2015
Verwaltungsgebühren	124.568 €	133.200 €	128.800 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	886.458 €	1.394.400 €	1.627.500 €
darunter			
Elternbeiträge Kitas	390.719 €	971.700 €	1.134.000 €
Sport- und Schwimmhalle	180.299 €	177.800 €	185.800 €
Straßenreinigung/Winterdienst	199.841 €	145.000 €	145.000 €
Friedhöfe	81.538 €	60.500 €	115.700 €
Feuerwehr	7.826 €	11.000 €	11.000 €

Die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Entgelten sind im Vergleich zum Vorjahr um 228.700 € gestiegen. Diese Steigerung ist u.a. im neuen Kinderförderungsgesetz LSA begründet, da durch den Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für die Sorgeberechtigten die Anzahl der Ganztagsplätze und damit die Höhe der Elternbeiträge gestiegen sind. Zudem sind durch die im Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossene Erhöhung der Friedhofsgebühren Mehrerträge von 55.200 € zu verzeichnen. Die Erträge aus Gebühren bzw. Entgelten machen einen Anteil von 10,5 % an den ordentlichen Erträgen aus.

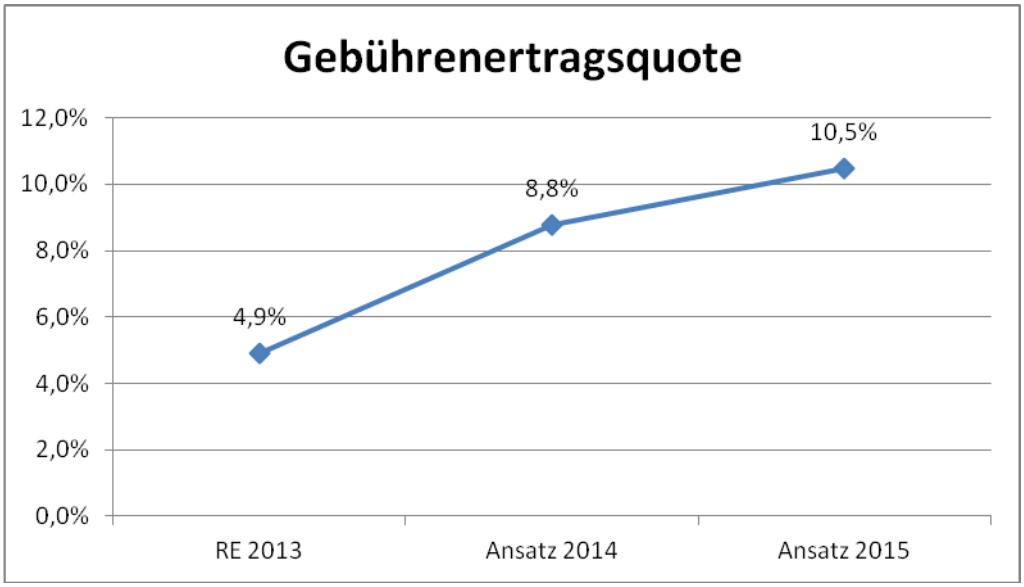

Privat-rechtliche Entgelte, Kostenerstattungen und Umlagen
Unter privatrechtlichen Entgelten versteht man die Erträge aus Mieten und Pachten bzw. aus dem Verkauf von Vorräten sowie die sonstigen privatrechtlichen Entgelte. Die Erträge aus Kostenerstattungen beinhalten beispielweise die Übernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis Jerichower Land und die Verbandsbeiträge, also die Erträge aus der Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Insgesamt betrachtet sind die Erträge im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, was sich u.a. in der Position der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte niederschlägt. Grund dafür sind die noch ausstehenden Abrechnungen der Betriebskosten und sich daraus eventuell ergebene Rückzahlungen. Diese sind allerdings auch nicht planbar.

	RE 2013	2014	2015
Erträge aus Mieten und Pachten	353.917 €	373.600 €	380.900 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	54.591 €	50.500 €	50.500 €
sonstige privatrechtlichen Leistungsentgelte	238.842 €	76.300 €	6.800 €
Erträge aus Kostenerstattungen	614.494 €	706.100 €	688.100 €
darunter			
Übernahme Kita-Beiträge (Land, LK, Kommunen)	249.366 €	368.300 €	368.300 €
Verbandsbeiträge	232.422 €	232.000 €	232.000 €

sonstige ordentliche Erträge
Unter dieser Ertragsposition findet man Säumniszuschläge, Bußgelder, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Konzessionsabgaben für Gas und Strom sowie die Erstattung von Steuern.

	RE 2013	2014	2015
Säumniszuschläge	44.260 €	25.700 €	48.600 €
Bußgelder	23.987 €	28.800 €	27.500 €
Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	0 €	1.100.000 €	1.026.200 €
Erträge Veräußerung von Grundstücken	kameral nicht vergleichbar	41.500 €	2.000 €
Konzessionsabgaben Gas und Strom	834.571 €	530.500 €	517.600 €
Erstattung v. Steuern (Guthaben Körperschaftssteuer KOWISA)	8.398 €	10.000 €	10.000 €

Bei den Säumniszuschlägen wurde der Haushaltsansatz an das derzeitige Rechnungsergebnis aus 2014 angepasst. Die Bußgelder sind jedoch leicht rückläufig.

Die Vergleichbarkeit mit der kameralen Haushaltsführung der Vorjahre ist bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten nur schwer möglich, da die diese erst mit Einführung der doppelten Buchführung abgebildet werden.
Bei den Sonderposten handelt es sich um einen besonderen Bilanzposten auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Zuwendungen, Zuweisungen vom Land, einmalige Entgelte der Bürger (Erschließungsbeiträge u.ä.) und sonstige Geld- und Sachleistungen (Geschenke, Spenden etc.), die die Gemeinde für Investitionen erhält, sind in Sonderposten zum Anlagevermögen einzustellen. Diese sind auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Sonderposten sind planmäßig erfolgswirksam aufzulösen entsprechend der planmäßigen Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände.

Bei den Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken wurden gegenüber dem Planjahr 2014 39.500 € weniger eingestellt. Der Ansatz beläuft sich im Haushaltsjahr 2015 auf 2.000 €. Hier werden die Erträge verbucht, die für die Eintragung von grundstücksgleichen Rechten für die Versorgungsträger erzielt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Eintragung des Rechtes keine Wertminderung für das Grundstück zur Folge hat. Die Eintragung der grundstücksgleichen Rechte für die Versorgungsträger ist mittlerweile fast abgeschlossen.

Konzessionsabgaben erhält die Stadt Genthin von der Avacon AG für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom und Gas dienen. Rechtsgrundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung und der jeweilige Konzessionsvertrag zwischen Netzbetreiber und der Stadt. Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas werden in Cent-Beträgen je gelieferte Kilowattstunde vereinbart. Der Abschlagsplan für das Haushaltsjahr 2015 ist kürzlich eingegangen und weist die benannten Abgaben für Gas und Strom aus.

Finanzerträge
Bei den Finanzerträgen werden die Erträge von Gewinnanteilen, die sonstigen Finanzerträge und die Zinserträge erfasst. Letztgenannte werden wegen geringerer flüssiger Mittel ab dem Haushaltsjahr 2014 stark sinken.

	RE 2013	2014	2015
Erträge von Gewinnanteilen	126.809 €	126.800 €	136.900 €
sonstige Finanzerträge (Verzinsung Steuernachforderungen)	83.730 €	170.000 €	170.000 €
Zinserträge von Kreditinstituten (Geldanlagen – Termingeld, Tagegeld)	23.018 €	12.000 €	12.000 €

b) Aufwendungen des Ergebnisplanes

Aufwandsart	RE 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Personal- und Versorgungsaufwendungen	6.481.466 €	6.450.800 €	5.999.400 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen/sonst. ordentl. Aufwendungen	3.900.441 €	4.160.000 €	3.632.900 €
Transferaufwendungen	8.177.986 €	10.448.100 €	8.626.300 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	360.784 €	346.900 €	334.900 €
bilanzielle Abschreibungen	0 €	2.122.500 €	1.994.100 €
Summe	**19.701.378 €**	**23.528.300 €**	**20.587.600 €**

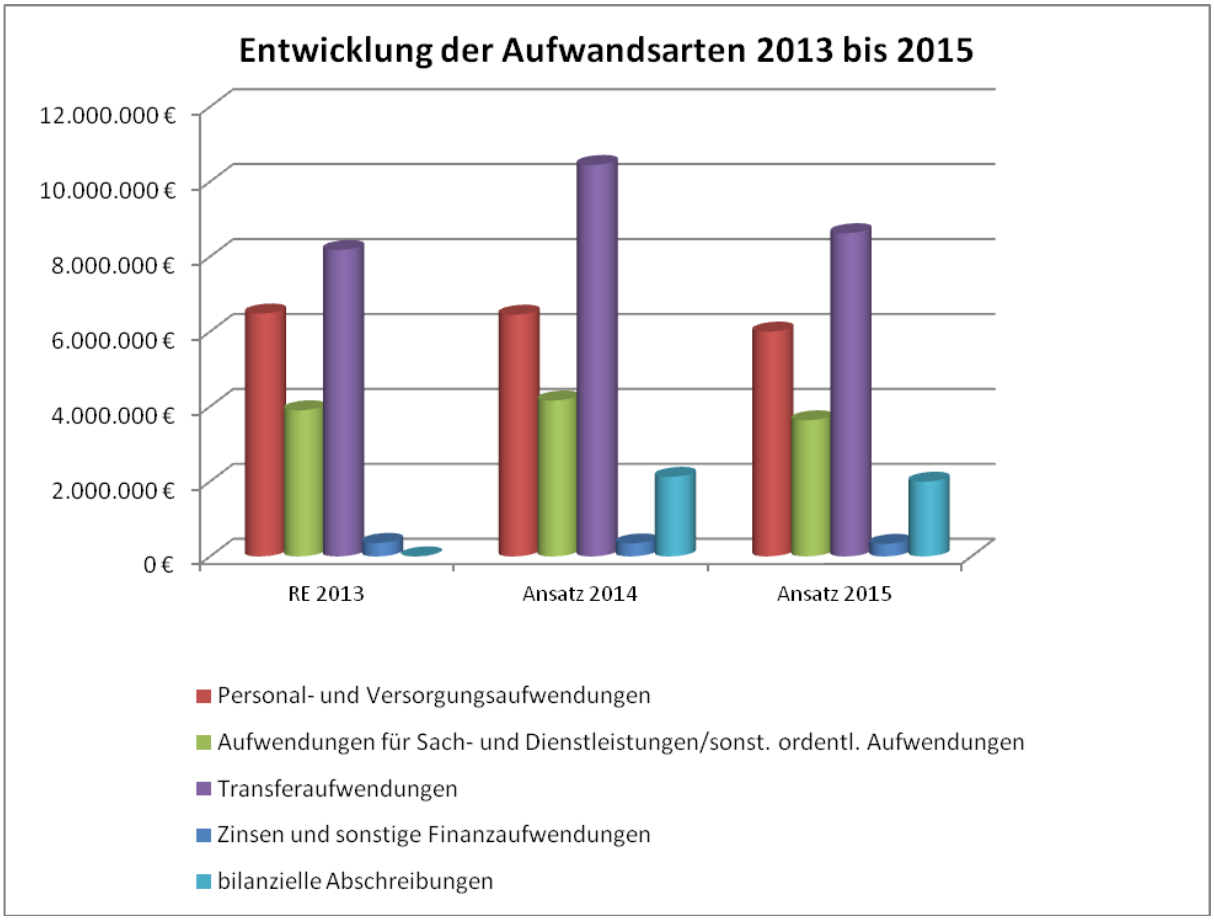
Entwicklung der Aufwandsarten 2013 bis 2015
12.000.000 €
10.000.000 €
8.000.000 €
6.000.000 €
4.000.000 €
2.000.000 €
0 €
RE 2013
Ansatz 2014
Ansatz 2015
Personal- und Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen/sonst. ordentl. Aufwendungen
Transferaufwendungen
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
bilanzielle Abschreibungen

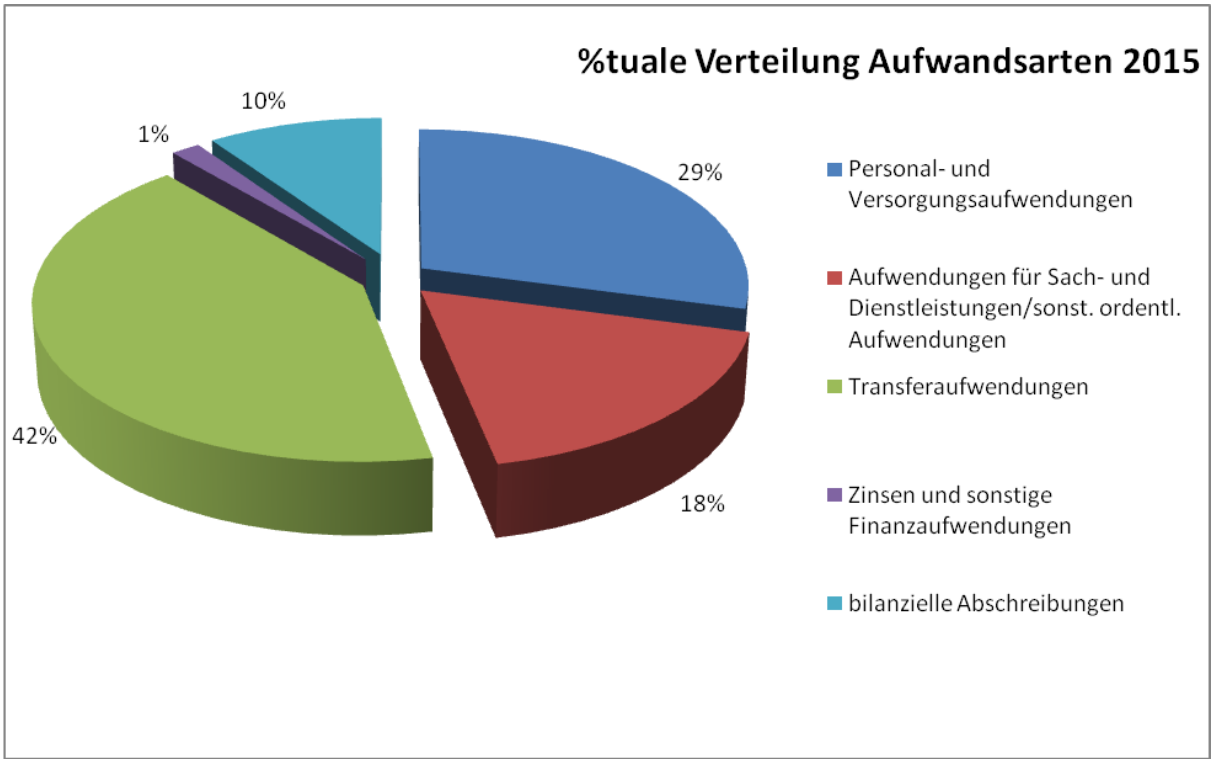
%tuale Verteilung Aufwandsarten 2015
10%
1%
29%
42%
18%
Personal- und Versorgungsaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen/sonst. ordentl. Aufwendungen
Transferaufwendungen
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
bilanzielle Abschreibungen

Personal- und Versorgungsaufwendungen
Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2015 umfassen insgesamt 5.999.400 €. Im Vergleich zum Vorjahr sinken die Aufwendungen um 451.400 €. Grund hierfür ist u.a. das Auslaufen des Projektes „Bürgerarbeit“ (311.400 €) sowie personelle Veränderungen wie Elternzeit, Umsetzungen u.ä. Im Bereich der Kinderbetreuung macht sich die Einstellung von 3 Erziehern erforderlich. Durch die Einführung des neuen Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Demzufolge erhöhen sich die Anzahl der Ganztagsbetreuungen und damit auch der Personalaufwand. Die Steigerung der Personalaufwendungen im Bereich der Kinderbetreuung ist durch den festgelegten Personalschlüssel nicht beeinflussbar.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die Personalentwicklung in den nächsten Jahren dar:

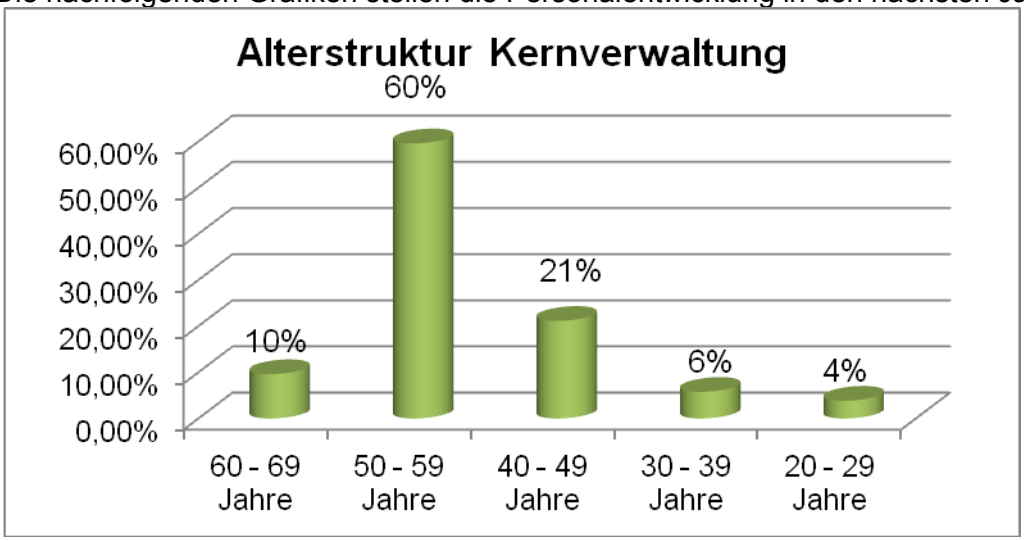

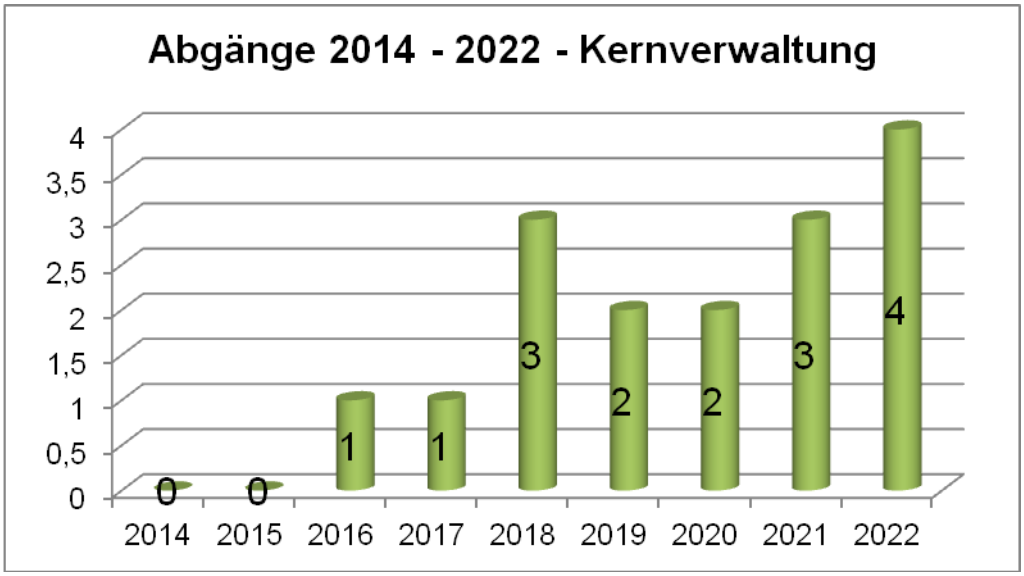

Ausgehend von der Altersstruktur des Personals in der Kernverwaltung machen die Darstellungen deutlich, dass ca. 70 % der Mitarbeiter in der Kernverwaltung sich im Alter von über 50 Jahren befindet. Demnach werden im Konsolidierungszeitraum bis 2022 insgesamt 16 Mitarbeiter altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Aufgrund dieser Entwicklung wird im Personalbereich von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen abgesehen.

Der Anteil der Personalkosten an den ordentlichen Aufwendungen (Personalaufwandsquote) beziffert sich im Haushaltsjahr 2015 auf 29,14%. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus den Neueinstellungen im Erzieherbereich und der Senkung der gesamten ordentlichen Aufwendungen.

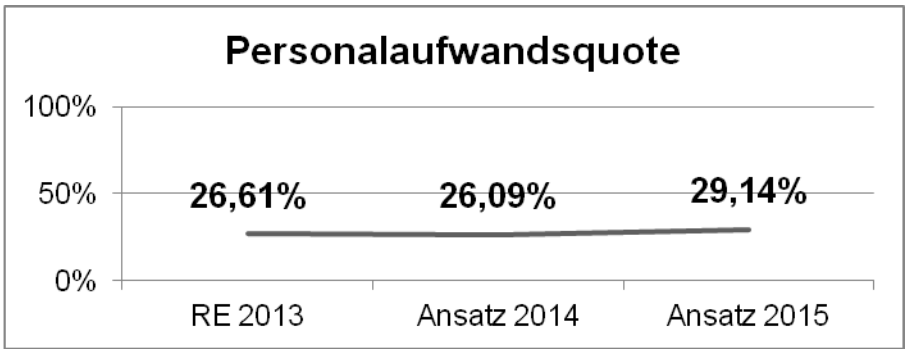

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich im Jahr 2015 auf 3.018.100 €. Die Aufwendungen sind in der nachfolgenden Übersicht detailliert aufgeschlüsselt:

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	238.100 €
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	596.400 €
Aufwendungen für Mieten und Pachten/Leasing	212.200 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.258.800 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	280.600 €
besondere Aufwendungen für Beschäftigte	41.700 €
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	122.600 €
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	13.100 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	254.600 €
Summe	**3.018.100 €**

Sonstige ordentliche Aufwendungen
Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören:

sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	30.900 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	159.600 €
sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	41.400 €
Geschäftsaufwendungen	213.300 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	54.300 €
Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	90.600 €
besondere ordentliche Aufwendungen	18.700 €
weitere sonstige Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.000 €
Summe	**614.800 €**

Transferaufwendungen und Umlagen
Hierzu zählen die Zuwendungen für lfd. Zwecke, die Gewerbesteuerumlage sowie die Kreisumlage. Für das Haushaltsjahr 2015 wurde eine Summe von 8.626.300 € veranschlagt. Diese splittet sich wie folgt:

Zuwendungen für lfd. Zwecke	2.699.400 €
Gewerbesteuerumlage	462.500 €
Kreisumlage	5.464.400 €.

Im Vergleich zu den Vorjahren:

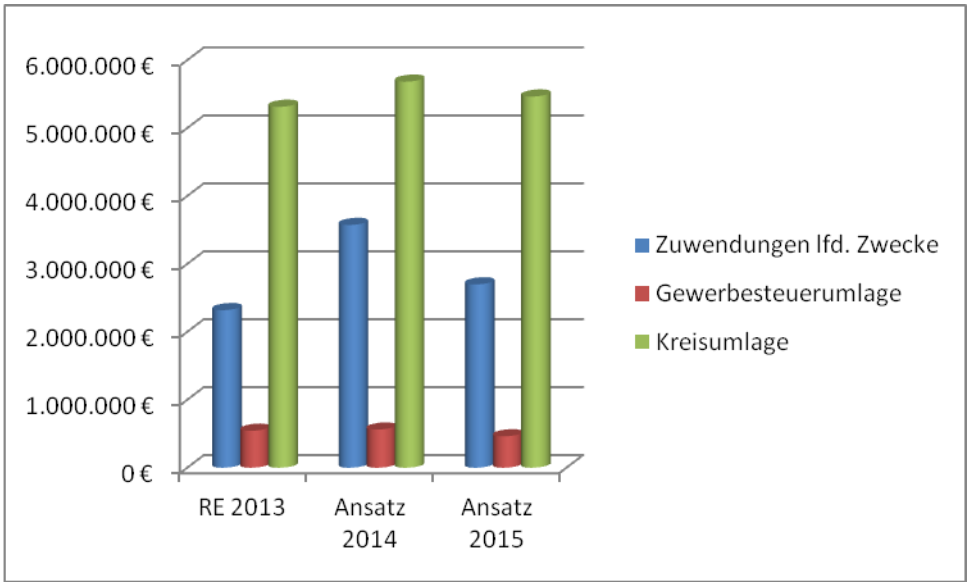

Die Zuwendungen für laufende Zwecke (2.699.400 €) beinhalten unter anderem die Zuschüsse an die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (1.800.000 €), die Zuschüsse im Jugendbereich (58.000 €), die Sportförderung (9.000 €), die Zuschüsse QSG (50.000 €) und die Zuschüsse an den Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (220.000 €). Mit dem in Kraft treten des neuen Wassergesetzes zum 01.01.2015 wird es hier zu geänderten Umlagebedingungen kommen, die derzeit allerdings noch nicht zu beziffern sind.

Die Gewerbesteuerumlage wird in Abhängigkeit zu den Gewerbesteuererträgen in Höhe von 462.500 € geplant.

Die Kreisumlage wird im Jahr 2015 voraussichtlich 5.464.400 € betragen. Grund für die Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr von 219.248 € sind die rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2014 und die daraus resultierenden Steuerkraftmesszahlen.
Die finanzielle Ausstattung (Steuerkraftmesszahl) wird berechnet nach dem Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) und den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. Der Steuerkraftmesszahl wird der Bedarf der Kommune (Bedarfsmesszahl) gegenübergestellt. Bei der Ermittlung der Kreisumlage ist neben dem Umlagesatz die Steuerkraftmesszahl maßgeblich von Bedeutung.

Die Entwicklung der Kreisumlage stellt sich grafisch wie folgt dar:

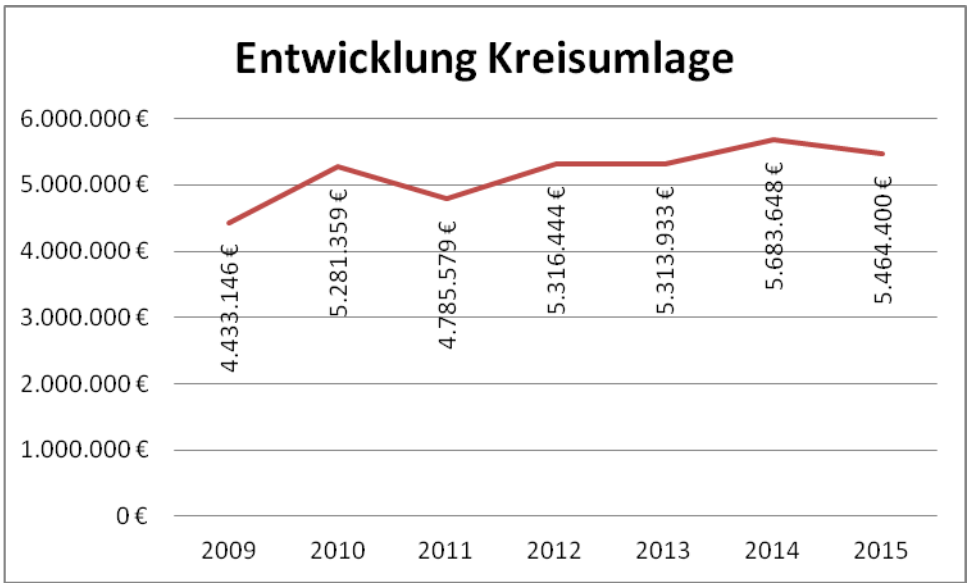

Aus der Darstellung lässt sich entnehmen, dass die Höhe der Kreisumlage in den letzten Jahren schon immer Schwankungen von ca. 1 Mio. € unterliegt. Diese sind in Abhängigkeit der Steuerkraftmesszahlen und auch des durch den Landkreis angewandten Umlagesatzes entstanden.

Die Entwicklung der Umlagesätze des Landkreises ist in der folgenden Grafik dargestellt:

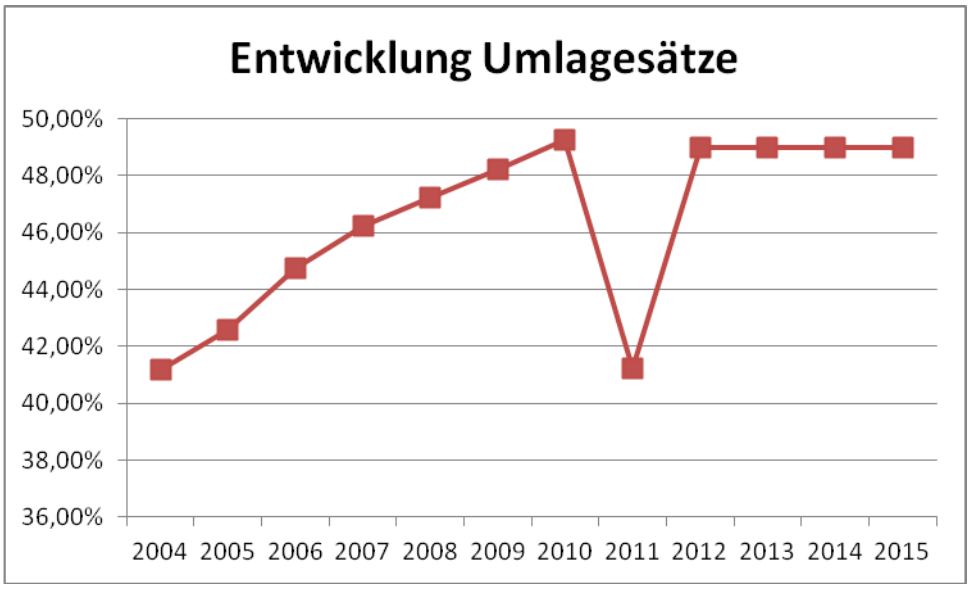

Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2015 ist derzeit noch unbekannt. Für die Planung wurde zunächst der Umlagesatz des Vorjahres in Höhe von 49% angesetzt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, welche Größenordnung an Steuer- und Zuweisungserträgen nach Abzug der Umlage für die Stadt Genthin noch verbleiben.

Vergleich Steuererträge und Schlüsselzuweisungen zu Umlagen

	RE 2013	**2014**	**Ansatz 2015**
Steuererträge	10.978.179 €	10.368.500 €	9.445.800 €
Schlüsselzuweisungen	1.977.060 €	196.300 €	676.634 €
Gewerbesteuerumlage	544.266 €	562.300 €	462.500 €
Kreisumlage (in 2013 und 2014 lt. Bescheid vom LK)	5.313.933 €	5.683.648 €	5.464.400 €
verbliebene Steuern und Schlüsselzuweisung	7.097.040 €	4.318.852 €	4.195.534 €

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
Die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen umfassen die Verzinsung von Steuernachforderungen (30.000 €), die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute (301.500 €) sowie sonstige Finanzaufwendungen (3.400 €).

Bilanzielle Abschreibungen
Abschreibungen erfassen den Wertverlust des Anlage- und Umlaufvermögens, der sich insbesondere aus Alterung, Verschleiß oder auch Preisverfall ergibt. Abschreibungen stellen Aufwand dar und müssen daher im Haushalt berücksichtigt werden.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Genthin liegt derzeit noch nicht vor, so dass die Aufwendungen aus den Abschreibungen zunächst einen vorsichtig geschätzten Wert darstellen. Die Abschreibungen splitten sich wie folgt:

Abschreibungen Infrastrukturvermögen	926.100 €
Abschreibungen Gebäude	991.300 €
Abschreibungen bewegliches Vermögen	76.700 €.

3.2 Finanzplan

Die Aufstellung des Finanzplanes wird nach Beschlussfassung im Bau- und Vergabeausschuss erfolgen.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

5. Kassenlage und Ausblick

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass die Stadt Genthin in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 nur über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ihre Liquidität sichern kann. Diese Entwicklung hat sich auch im Laufe des Jahres 2014 nicht geändert. Bis zum September 2014 mussten erfreulicherweise keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Ab Oktober wird sich die Inanspruchnahme jedoch nicht vermeiden lassen. Diese Entwicklung zeigt sich auch im Finanzplan für das Jahr 2015. Hier wird beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelfehlbetrag von 2.884.900 € ausgewiesen.

II. BUDGETBILDUNG

Bewirtschaftungsregeln des doppischen Haushaltes

1. Budgetierung und Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt gemäß § 17 GemHVO LSA für den Gesamtplan, dass:

- die Erträge des Ergebnisplanes insgesamt zur Deckung der Aufwendungen und

- die Einzahlungen des Finanzplanes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen dienen.

Innerhalb der Budgets sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO LSA sämtliche Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, solange sich dadurch nicht das ordentliche Ergebnis verschlechtert.

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel" übersetzt. Darunter versteht man in der Anwendung auf die Kommunalverwaltung, dass den Organisationseinheiten bestimmte Finanzmittel zur eigenverantwortlichen Verfügung gestellt werden. Die Budgetierung ist eine besondere Bewirtschaftungsform zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung.

Der festgelegte Budgetrahmen ist eine Größe, welche von den Budgetverantwortlichen entwickelt und geplant wird, um anschließend vom Stadtrat beschlossen und somit verbindlich zu werden. Innerhalb des Budgetrahmens existieren auf Grund der umfassenden Deckungsfähigkeit keine außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, da deckungsfähige Ansätze überschritten werden dürfen und keinerlei Genehmigung mehr erforderlich ist. Ist eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses nicht zu vermeiden, so müssen diese über- und außerplanmäßigen Vorhaben gem. § 105 KVG LSA genehmigt werden. In diesem Fall muss der entsprechende Budgetverantwortliche die Deckungsmöglichkeit aus Reserven anderer Budgets eigenverantwortlich aufzeigen. Der andere Budgetverantwortliche muss dann einwilligen, einen Teil seiner Ansätze zu Gunsten des außer- bzw. überplanmäßigen Vorhabens zu reduzieren. Es darf keine Verschlechterung des Jahresergebnisses erzeugt werden. Diese über- oder außerplanmäßigen Vorhaben sind je nach Volumen vom Bürgermeister zu genehmigen oder vom Stadtrat zu beschließen.

Des Weiteren sind die Budgetverantwortlichen dazu verpflichtet, mindestens eine quartalsweise Überprüfung der Planansätze sowie der tatsächlichen Bebuchung vorzunehmen, um eine eventuelle, nicht berücksichtigte Mehrbelastung frühzeitig abwenden zu können.

Auf Grund gesetzlicher und **verwaltungsstruktureller** Besonderheiten besteht die Notwendigkeit, Einschränkungen in der generellen gegenseitigen Deckungsfähigkeit vorzunehmen. Ausgeschlossen von der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- horizontale Budgets,
- die bilanziellen Abschreibungen und
- interne Leistungsbeziehungen.

Wie eben aufgezeigt, gibt es Aufwendungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen von der umfassenden Deckung innerhalb der Budgets ausgeschlossen sind. Dabei handelt es sich um gleichartige Aufwendungen, die in allen Budgets anfallen, aber zentral bewirtschaftet werden und deshalb in horizontalen Budgets zusammengefasst werden. Insbesondere sind das die Aufwendungen für:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen

- Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
- Aufwendungen zur Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens
- Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen
- Aufwendungen zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte – Aus- und Fortbildung
- Geschäftsaufwendungen

Weitere Erläuterungen zu den horizontalen Budgets sind unter Punkt 6 aufgeführt.

2. Zweckbindung

Die Regelungen zur Gesamtdeckung und zur Budgetierung stehen nicht im Widerspruch dazu, dass es durchaus Erträge und Einzahlungen gibt, die ausdrücklich für bestimmte Aufwendungen **bzw.** Auszahlungen vorgesehen sind. Insofern ist dann der Verwendungszweck vorgegeben.

Eine große Bedeutung hat die Zweckbindung im Finanzplan, da insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für ganz bestimmte investive Maßnahmen vorgesehen sind. Aus diesem Grund sind die Auszahlungsansätze, welche den zweckgebundenen Einzahlungen zugeordnet sind, ebenso ausschließlich für diese Maßnahmen einzusetzen. Demzufolge werden also zweckgebundene Investitionsmaßnahmen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
Siehe auch zu diesem Thema Punkt 6.

3. Übertragbarkeit

Aufwendungen und Auszahlungen können gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO LSA (ganz oder teilweise) für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Allerdings bleiben die Ansätze für Auszahlungen von Investitionen im Sinne des § 20 Abc. 2 GemHVO LSA bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar - bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

4. Übersicht zur Budgetbildung

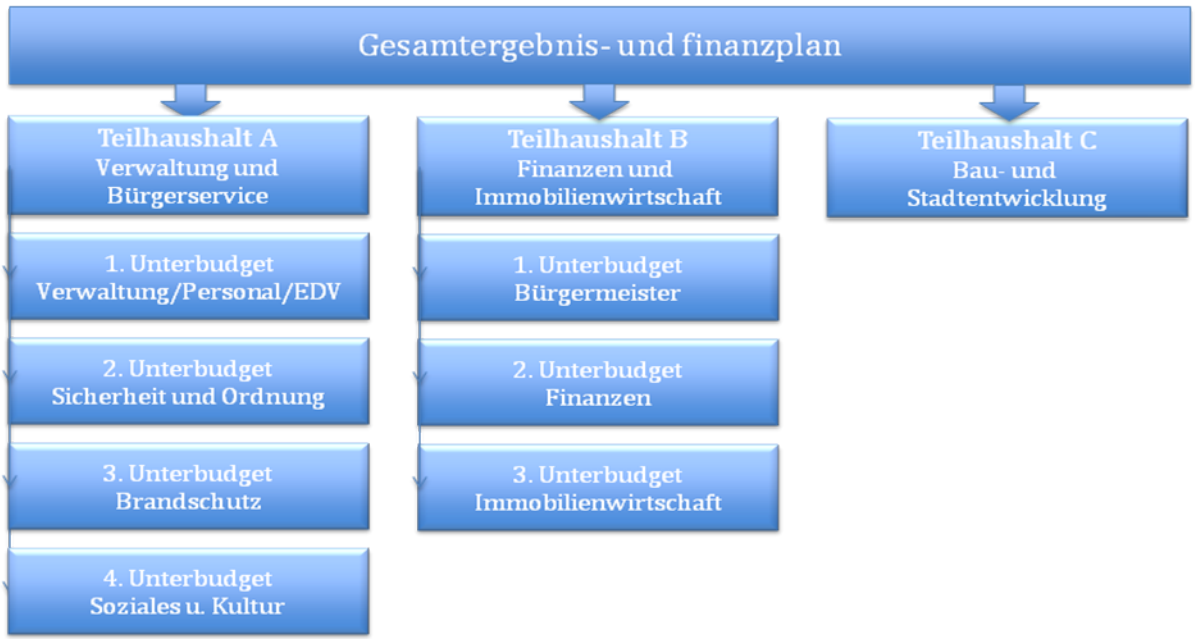

5. Budgetübersicht – Produktzuordnung

⇨ ***Budget A – Verwaltung/Bürgerservice mit 4 Unterbudgets***

1. Unterbudget – Verwaltung/Personal/EDV

11.1.30 Rechts- und Vergabeangelegenheiten
11.1.34 Servicebereiche für die Verwaltung
11.1.40 Personalangelegenheiten
11.1.60 EDV

2. Unterbudget – Sicherheit und Ordnung

12.2.10 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
12.2.20 Gewerbewesen
12.2.50 Verkehrsangelegenheiten
12.2.70 Meldewesen
12.2.71 Personenstandswesen

3. Unterbudget – Brandschutz

12.6.10 Brandschutz

4. Unterbudget – Soziales/Kultur

21.1.10 Grundschulen
27.2.10 Bibliotheken
28.1.10 Heimat- und sonstige Kulturpflege
31.5.40 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
36.3.60 Lokaler Aktionsplan
36.5.10 Eigene Kindertagesstätten
36.5.11 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
36.6.10 Jugendarbeit
36.6.11 Eigene Jugendclubs
42.1.10 Sportförderung
57.5.10 Tourismus

⇨ ***Budget B – Finanzen und Immobilienwirtschaft mit 3 Unterbudgets***

1. Unterbudget – Bürgermeister

11.1.10 Steuerung der Kommune
11.1.32 Versicherungsangelegenheiten
12.1.10 Statistik und Wahlen

2. Unterbudget – Finanzen

11.1.20 Finanzmanagement, Rechnungswesen
61.1.10 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
61.2.10 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

3. Unterbudget – Immobilienwirtschaft

11.1.31 Bauhof
11.1.70 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
36.6.12 Spielplätze (Unterhaltung)
42.4.10 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen
42.4.20 Sport- und Schwimmhalle
51.1.30 Geobasisdaten, Grundstücksneuordnung, Grundstückswertermittlung
53.1.10 Konzessionen Elektrizitätsversorgung
53.1.30 Konzessionen Gasversorgung
54.1.10 Gemeindestraßen (bei selbst durchgeführter Instandhaltung und Prüfung Brücken)
54.5.10 Straßenreinigung Winterdienst
54.6.10 Parkplätze (Unterhaltung)
54.5.12 Straßenbeleuchtung
55.1.10 Öffentliches Grün/Landschaftsbau
55.2.11 Umlagen an Wasser- und Bodenverbände
55.3.10 Friedhöfe
55.3.20 Kriegsgräberpflege
55.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege
55.5.10 Wald- und Forstwirtschaft
55.2.10 Öffentliche Gewässer (Unterhaltung)
57.3.10 Allgemeine Einrichtungen, Wirtschaftliche Unternehmen, Anteile an Unternehmen

⇨ ***Budget C – Bau/Stadtentwicklung***

11.1.71 Gutachten, Beratungen, Stellungnahmen
28.1.30 Ortsspezifische Kultureinrichtungen
36.6.12 Spielplätze (investiv)
42.4.10 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen (investiv)
51.1.10 Räumliche Planung und Entwicklung, grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen
52.1.10 Bauaufsicht
52.2.10 Wohnbauförderung
53.8.10 Abwasserbeseitigung
54.1.10 Gemeindestraßen (investiv oder Instandhaltung durch Dritte)
54.5.12 Straßenbeleuchtung (investiv)
54.6.10 Parkplätze (investiv)
55.2.10 Öffentliche Gewässer (investiv)
55.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege (investiv)

6. Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushalts

Zweckbindungen
Die in den Haushalt eingestellten Fördermittel sind immer im Sinne des Fördermittelgebers zweckgebunden für die entsprechenden Aufwandsansätze des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungsansätze des Finanzplanes (§ 18 Absatz 1 GemHVO LSA) zu verwenden.
Für die Investitionen wird dies durch die spezifische Maßnahmenummer verdeutlicht und auch technisch umgesetzt.

Im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 3 GemHVO LSA dürfen alle zweckgebundenen Mehrerträge bzw. -einzahlungen die entsprechenden Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen erhöhen.

Deckungsfähigkeit und Budgetierung
Der Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 17 GemHVO LSA) sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets (§ 19 GemHVO LSA) gelten im Rahmen in den unter Punkt 1 (Budgetierung und Deckungsfähigkeit) der festgelegten Regelungen uneingeschränkt. Zahlungsunwirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen und innere Leistungsverrechnungen, sind nicht zu Gunsten von zahlungsfähigen Aufwendungen deckungsfähig. Für jede Art der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen gilt ein eigener Deckungskreis.

Alle Erträge und Aufwendungen sind jeweils einem Budget zugeordnet. Der Saldo aus diesen Werten bildet den Budgetrahmen, in der Regel den Zuschussbedarf. Dieser wird durch den Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt. Die Ansätze der Budgets (Teilergebnispläne) ergeben sich im Rahmen der Planung auf der Grundlage der Planungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung LSA (GemHVO) .
Die Ansätze der horizontalen Budgets werden zwar im jeweiligen Teilergebnisplan mit gezeigt, jedoch zentral bewirtschaftet und sind von der Deckung innerhalb des Budget ausgeschlossen, bilden aber jeweils ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Es gilt innerhalb des Budgets der Grundsatz der Gesamtdeckung, davon ausgeschlossen sind die Ansätze der horizontalen Budgets, die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibung, interne Leistungsverrechnung) und, entsprechend der gesetzlichen Regelung, die Verfügungsmittel des Bürgermeister sowie der Ortsbürgermeister (§ 12 GemHVO).

Der Budgetrahmen darf nicht überschritten werden, d.h. die Inanspruchnahme der gesetzlichen Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses führen. Die veranschlagten Erträge stehen zur Deckung der Aufwendungen des Budgets zur Verfügung. Es wird erklärt, dass die Mehrerträge, welche nicht der gesetzlichen Zweckbindung unterliegen, für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets zur Verfügung stehen.

Horizontale Budgets

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (SK 50* und SK 51*)
- Aufwendungen zur Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen (SK 521*)
    - FB Finanzen/Immobilienwirtschaft
    - FB Bau/Stadtentwicklung
- Aufwendungen zur Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens (SK 522*)
    - FB Finanzen/Immobilienwirtschaft
    - FB Bau/Stadtentwicklung

- Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen
    - Bewirtschaftungskosten SK 524103

    - Bewirtschaftungskosten SK 524104
    - Versicherungen SK 524105, 544100
- Aufwendungen zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens (SK 525*)
    - FB Finanzen/Immobilienwirtschaft
    - FB Bau/Stadtentwicklung
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte – Aus- und Fortbildung (SK 5261*/541100 bew.DST 110)
- Geschäftsaufwendungen (SK 543*/bew.DST 400)

Übertragbarkeit

Es wird ***erklärt,*** dass nicht verwendete zweckgebundene Erträge und Einzahlungen aus der ordentlichen Verwaltungstätigkeit (z. B. Spenden) grundsätzlich übertragbar sind (§ 20 Abs.1 GemHVO i. V. m. § 31 Abs. 3 GemKVO LSA).

Zudem wird ***erklärt***, dass Aufwendungen und Auszahlungen folgender Sachkonten (SK) nach § 20 Absatz 1 GemHVO LSA übertragbar sind:

- SK 521* - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- SK 522* - Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens
- SK 525* - Unterhaltung des beweglichen Vermögens
- Produkt 11.1.20 SK 542900
- Produkt 51.1.10 SK 543106